

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Familien, die im Bezuge eines staatlichen Unterhaltsbeitrages stehen, zum Zwecke der Bezahlung von Kriegsversicherungsprämien Vorschüsse gewährt, die in sechs Monatsraten abzustatten sind. (Durch die Kriegsversicherung wird von der k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix in Wien“ das Leben eines Kriegers — ohne ärztliche Untersuchung — mit Einschluß der Kriegsgefahr auf ein Jahr versichert.)

Nach § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, gebührt den Angehörigen jener, die im Gefechte getötet oder nach einem solchen vermißt werden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis sterben, bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag noch durch sechs Monate vom Todestage, beziehungsweise vom Tage der Vermißung an gerechnet.

Damit nun zwischen der Verabfolgung des Unterhaltsbeitrages und dem Eintritte der Militärversorgung kein Intervall eintritt, zumal die Bemessung der letzteren aus Gründen formeller Natur oft nicht zeitgerecht erfolgen kann, wurde die Bestimmung getroffen, daß in den erwähnten Fällen des § 6 sowie in jenen Fällen, in denen die zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen als invalid in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt werden und außerstande sind, für den Unterhalt ihrer Angehörigen hinreichend zu sorgen, bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes die Unterhaltsbeiträge vorläufig nicht einzustellen, beziehungsweise neu anzuweisen sind.

Auf diese zunächst im Erlaßwege getroffene Verfügung wurde in der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161,

mit der das Militärversorgungswesen hinsichtlich der Mannschaftspersonen eine provisorische Regelung erfuhr, Rücksicht genommen.

Zweckvermögen für Unterstützungen an Angehörige von Mobilisierten.

In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Dalmatien bestehen ferner insgesamt 19 Zweckvermögen für derartige Unterstützungen (zumeist kapitalisierte Sammlungsüberschüsse aus dem Kriegsjahre 1878), die einen Gesamtbetrag von rund 2,304.000 K aufwiesen. Es wurden die erforderlichen Anordnungen getroffen, daß diese Vermögen, und zwar dort, wo keine gegenteiligen stifterischen Bestimmungen bestanden, bis zu ihrer Gänze nunmehr ihrem Zwecke zugeführt werden. Hierdurch wurden vorläufig weit über 576.000 K verfügbar, über deren Verwendung die betreffenden Landesbehörden nach Abschluß der Aktion zu berichten haben.

Fürsorge für Zivilstaatsbedienstete und deren Familien.

Auszahlung der Zivilbezüge an die Familienangehörigen.

Nach den beim Ausbruch des Krieges bestandenen Vorschriften (Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 49) konnte, insoweit die Quittung des Zivilstaatsbediensteten nicht vorlag, nur